

Ruderordnung

I

- 1 Diese Ruderordnung ist verbindlich für jeden Benutzer
- vereinseigenen oder privaten Rudergeräts sowie sonstiger Sportgeräte,
 - der gesamten Bootshausanlage,
 - fremder vom Verein genutzten Sportanlagen.

Sie ist auch verbindlich für Angehörige der angeschlossenen Riegen, soweit nicht besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem KRV bestehen oder diese Ruderordnung Ausnahmen vorsieht.

Mitglieder machen die von ihnen eingeführten Gäste auf die Verbindlichkeit dieser Ruderordnung aufmerksam.

- 2 Die Leitung des gesamten Ruderbetriebs – mit Ausnahme des Trainings – obliegt dem 1. Ruderwart. Ihm obliegt auch die Förderung von Ergänzungssport und von Lehrgängen der Sportverbände. Wurde vom Vorstand kein Bootswart berufen, übernimmt der 1. Ruderwart dessen satzungsgemäßen Aufgaben. Der 1. Ruderwart kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ruderwarte (Stellvertreter) ernennen.

- 3 Die Verfügung über das Bootsgerät – mit Ausnahme des für Trainings- und Regattazwecke bestimmte – hat der 1. Ruderwart.

- 4 Ruderer mit längerer Rudererfahrung können zur Unterstützung der Ruderwarte tätig werden. Sind sowohl der 1. Ruderwart als auch seine Stellvertreter abwesend, haben sie deren Rechte und Pflichten, soweit diese Ruderordnung nichts anderes bestimmt.

- 5 Instandhaltung des Rudergeräts und der Bootsanlagen sind Aufgaben des 1. Ruderwartes und des Bootswartes; sie und die für den Ruderbetrieb zuständigen Vorstandsmitglieder allein haben Weisungsbefugnis gegenüber dem Leiter der Werkstatt.

II

- 1 Alle aktiven Mitglieder des Vereins und seiner Jugendriege haben Anspruch auf Ausbildung im Rudern und auf Benutzung der vereinseigenen Ruder- und Sportgeräte im Rahmen der Ruderordnung.

- 2 Die Ausbildung im Rudern erfolgt zu den durch Aushang bekannt gegebenen Zeiten unter Leitung des Ruderlehrers und / oder erfahrener Steuerleute.

- 3 Zur Führung eines Bootes ist berechtigt, wer
- eine vereinseigene Steuermannsprüfung bestanden hat;

- b) auf der Liste der Steuerleute vermerkt ist,
- c) vom 1. Ruderwart die Steuererlaubnis erteilt bekommt.

4 Die Liste der Steuerleute führt auf, wer welche Bootsklassen steuern darf. Sie wird vom 1. Ruderwart geführt. Ausnahmen können für einzelne Fahrten vom einteilenden Ruderwart erteilt werden.

5 Über die Zulassung zur Steuermannsprüfung und ihr Ergebnis entscheiden der 1. Ruderwart und der Ruderlehrer kollegial. Die Prüfung kann bei unbefriedigendem Ergebnis wiederholt werden.

6 Die Steuererlaubnis berechtigt nicht zum Steuern von Rennbooten, Achtern und Einern. Die Berechtigung zum Steuern dieser Boote wird vom 1. Ruderwart in Abstimmung mit dem Ruderlehrer bzw. dem Trainer für den Einzelfall oder auf Dauer gegeben. Dies wird im Einzelfall im Fahrtenbuch testiert, im Dauerfall auf der Liste der Steuerleute eingetragen.

7 Vor Antritt der Fahrt hat der Obmann die Fahrt im Fahrtenbuch einzutragen und nach Rückkehr die Eintragung zu vervollständigen. Das Fahrtenbuch hat urkundliche Bedeutung, die Eintragungen sind daher deutlich und gewissenhaft vorzunehmen.

8 Die gesamte Mannschaft hat nach der Rückkehr das Bootsmaterial zu reinigen und an den vorgesehenen Platz zu bringen. Das gleiche gilt für Böcke, Wasserschläuche und Bootswagen. Das Tor in der Loosengasse ist zu schließen.

9 Bootsbelegungen für Tages- und Wanderfahrten sind mit genauen Angaben über Mannschaft, Zeit und Ziel der Fahrt dem 1. Ruderwart zeitig bekannt zu geben. Genehmigt er die beabsichtigte Fahrt, wird die Belegung am Schwarzen Brett ausgehängt. Damit gilt das Boot vom Tage des Antritts bzw. der Verladung an als gesperrt.

III

1 Rennrudergerät darf nur nach den vor Ort aushängenden Vorgaben mit Genehmigung des Trainers benutzt werden.

2 Trainingsleute (Rennruderer) unterliegen dieser Ruderordnung, soweit ihr nicht eine besondere Trainingsordnung oder ausdrückliche Anweisung des Trainingsausschusses entgegensteht.

IV

- 1 Die Einteilung der Mannschaften und Zuteilung der Boote obliegt allein dem 1.Ruderwart oder seinen Stellvertretern. Es kann auf Wünsche verabredeter Mannschaften eingegangen werden.
- 2 Bei der Ausfahrt ist die Flagge des Vereins erkennbar zu führen, wenn die Boote zur Anbringung eines Flaggenstocks eingerichtet sind.
- 3 Den Anordnungen der Steuerleute, die für Boot und Mannschaft vom Herausnehmen des Bootes bis zum Zurücklegen des Bootes verantwortlich sind, ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4 Übergibt ein Obmann während einer Aus-/Wanderfahrt das Steuer einem Anderen, so überträgt er automatisch auch die Aufgaben des Obmanns, wenn dieser der Bootsklasse entsprechend in der Liste der Steuerleute geführt wird. Ein in Ausbildung zum Steuermann befindlicher Ruderer kann nicht Obmann sein.
- 5 Bei Sturm, Nebel oder bei Erreichen der Hochwassermarke II (in Köln 8,30 m) ruht jeder Ruderbetrieb.
Bei Hochwasser zwischen 7,50 m und 8,30 m am Kölner Pegel dürfen ausschließlich erfahrene Steuerleute Boote verantwortlich führen.
- 6 Stromabfahrende, überholte und steuermannslose Boote sind zuerst zu grüßen.
Boote mit Steuermann geben steuermannslosen Booten Raum.
- 7 Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (www.elwis.de) ist bindend.
Der „Leitfaden für Wassersportler“ herausgegeben vom Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bietet einen Überblick über die wichtigsten Regeln.
Jeder Steuermann ist verpflichtet, sein Wissen auf den neuesten Stand zu halten.
Bei Fahrten auf fremden Gewässern sind die entsprechenden örtlichen Vorschriften zu beachten.

V

- 1 Die Zuständigkeit für den Ruderkeller, den Ergo-Raum sowie den Hantelkeller liegt beim Trainingsverantwortlichen und dem Ruderwart.
- 2 Die Benutzung dieser Sporträume ist in erster Linie der Trainingsmannschaft vorbehalten.
In Absprache mit dem Trainer kann der 1. Ruderwart in der verbleibenden Zeit allen aktiven Mitgliedern, die über die notwendigen Kenntnisse im Umgang mit den Geräten verfügen, den Zugang gewähren.
Inaktive Mitglieder haben kein Anrecht auf Benutzung der Sporträume.

3 Nach jeder Benutzung der Sporträume sind die Räume und Geräte aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
(siehe ausgehängte Benutzungsordnung vom 14.02.2002).

4 Im Falle eines Schadens sind je nach Zugehörigkeit der Trainer oder der 1. Ruderwart unverzüglich zu informieren.

VI

1 Genuss von Alkohol und Rauchen ist auf dem Bootshausgelände als unsportlich abzulehnen.
Das Rauchen in den Bootshallen und der Werkstatt ist streng verboten!

2 Der verantwortliche Steuermann eines zu Schaden gekommenen Bootes informiert unverzüglich den
1. Ruderwart und leitet ihm und dem für die Bootsversicherung Zuständigen einen schriftlichen Schadensbericht zu. Sämtliche
während einer Ausfahrt eingetretenen Schäden müssen im Fahrtenbuch vermerkt werden.
Vorgefundene Schäden müssen vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch eingetragen werden.

3 Die KRV-Ruderkleidung sollte grundsätzlich getragen werden, besonders bei offiziellen Ruderveranstaltungen und beim An- und
Ablegen am Floß. Speziell in den Wintermonaten ist das Tragen von Rettungswesten zur eigenen Sicherheit ratsam.

4 Verstöße gegen diese Ruderordnung sowie dem Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten, insbesondere auf Wanderfahrten,
des weiteren Verstöße gegen Ordnung und Sauberkeit im Bootshaus und auf dem Vereinsgelände genauso wie das Tragen
unsauberer Ruderkleidung können der Satzung entsprechend durch zeitweilige Rudersperre geahndet werden.
In besonders schwerwiegenden Fällen kann auf Ausschluss aus dem Verein erkannt werden..

VII

Für die Trainingsmannschaft werden die Kosten für Bootstransporte und Meldegelder vom KRV getragen.
Nicht übernommen werden die Kosten für Masterwettkämpfe, Wettkämpfe der Bundesliga und Marathonregatten. Die Teilnehmer
dieser Wettkämpfe übernehmen selber die anfallenden Kosten für diese Sportveranstaltungen.

Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

Der Vorstand

Köln, den 16. Juli 2009

Benutzungsordnung für den Vereinsbus und die Bootsanhänger

I Allgemeines

1 Der Vereinsbus soll **ausschließlich eingesetzt** werden

- an erster Stelle für Fahrten der Trainingsleute
- für Vereinswanderfahrten der Jugendriege
- für Bootstransporte beim An- und Abrudern sowie der Clubregatta.

Der Vereinsbus ist **nicht** vorgesehen

- für Wander- oder Trainingsfahrten von oben nicht genannten Gruppen
- für Privatwanderfahrten.

Die Bootsanhänger werden für jede angemeldete Wanderfahrt bei Bedarf eingeteilt.

2 Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Fahrer, der vom Vorstand oder vom Trainingsausschussvorsitzenden zur Benutzung allgemein oder für den Einzelfall ermächtigt worden ist.

Die Befugnis kann auf Vereinsbus oder Bootsanhänger beschränkt werden.

Die Benutzungsordnung ist verbindlich.

3 Die allgemein zur Benutzung befugten Personen sind mit Name und Anschrift in einer Liste aufzuführen, die in der Werkstatt oder der Geschäftsstelle zu hinterlegen ist.

4 Der Werkstattleiter nimmt für den Vorstand die Verfügungsbefugnis über die vereinseigenen Fahrzeuge wahr.

Schlüssel und Kraftfahrzeugschein sowie das dazugehörige Fahrtenbuch sind bei ihm hinterlegt und bei Beendigung der Fahrt unverzüglich wieder zurück zu geben.

5 Stellt der Werkstattleiter die Verkehrsunsicherheit eines Fahrzeuges fest, so verhängt er bis zu Beseitigung eine Benutzungssperre.

II Grundsätze der Benutzung

1 Jeder Benutzer hat vor Antritt der Fahrt das Fahrzeug und / oder den Anhänger in Augenschein zu nehmen und sich von der Verkehrssicherheit zu überzeugen. Sichtbare Schäden sind – wenn sie nicht schon im Fahrtenbuch vermerkt sind – sofort dort einzutragen.

Die im Fahrtenbuch eingetragenen Fahrzeugdaten und Fahrthinweise sind einzuhalten.

Des Weiteren hat der Benutzer vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch Anlass und Beginn der Fahrt und nach deren Beendigung das Ende, die Strecke mit Km-Angabe sowie besondere Vorkommnisse, insbesondere Schäden, einzutragen.

2 Während der gesamten Nutzungszeit ist der Benutzer voll verantwortlich für die sorgsame und pflegliche Behandlung.

Mitfahrer haben den Weisungen des Benutzers zu folgen.

Dem Benutzer ist nur in Ausnahmefällen gestattet, einem Dritten die Führung des Fahrzeuges – allerdings ausschließlich nur in seiner Gegenwart – zu gestatten, wenn er sich vorher von dessen Eignung überzeugt hat. Die aus einem Verstoß hiergegen resultierenden Schäden gehen zu Lasten des Benutzers.

III Verhalten bei Mängeln und Schäden

1 Tritt während der Fahrt ein Mangel oder Schaden auf, der die Verkehrssicherheit beseitigt oder durch Weiternutzung zu einer Vergrößerung des Schadens führen kann, ist die Fahrt sofort abubrechen und der Vorstand zu informieren.

2 Im Falle eines Verkehrsunfalles ist grundsätzlich die Polizei hinzuzuziehen.

Darüber hinaus ist der Unfall – unabhängig von der Höhe des Schadens – dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen und hierbei Schadenshergang und nähere Begleitumstände eingehend zu schildern; Zeugen sind mit kompletter Anschrift zu benennen.

3 Der Vorstand entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten, wer für den Schaden in Anspruch zu nehmen ist. Hierbei wird neben Art und Ausmaß der Schuld auch die Höhe des Schadens berücksichtigt.

4 In jedem Fall hat der Benutzer für einen während der Benutzung aufgetretenen Schaden dann einzustehen, wenn er diesen nicht unverzüglich dem Vorstand angezeigt hat; es sei denn, der Benutzer weist nach, dass er den Schaden nicht bemerkt oder, dass er den Schaden nicht verschuldet und durch die unterlassene Anzeige der Schaden nicht vergrößert worden ist.

IV Sonstiges

1 Kosten

Folgende Kilometerpauschalen sind zu zahlen, wenn die Fahrzeuge nicht für die Trainingsmannschaft, das An- und Abrudern sowie die Clubregatta gebraucht werden.

Der Vereinsbus kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands für private Wanderfahrten vergeben werden:

Die Preise sind je gefahrenen Kilometer wie folgt festgelegt:

- große Minna: 0,50 €
- kleine Minna: 0,35 €
- kleiner Hänger: 0,10 €
- mittlerer Hänger: 0,10 €
- Humboldt Hänger: 0,10 €
- großer Hänger: 0,12 €

Die Bezahlung erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto oder bar unter Angabe der Wanderfahrt und der gefahrenen km. Die Zahlung wird vom 1. Ruderwart oder Bootswart kontrolliert.

2 Benutzung und Behandlung des Vereinsbusses

- Nicht Vollgas fahren
- Bei jedem Tanken den Ölstand prüfen und ggfs. Öl nachfüllen
- Den Luftdruck der Reifen überprüfen
- Den Bus gesäubert und voll getankt zurück geben

3 Benutzung und Behandlung der Bootsanhänger

- Die Höchstbelastung des Anhängers darf nicht überschritten werden
- Schäden unverzüglich melden
- Die gefahrenen Km im entsprechenden Fahrtenheft eintragen (wg. der Wartung)

Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

Der Vorstand

Köln, den 20. Mai 2011